

P-6166-1.2-Ku

**Studienbeitragssatzung der  
Hochschule für angewandte  
Wissenschaften -  
Fachhochschule Ansbach  
(Studienbeitragssatzung – StbS/FHAN  
20101)**

**Vom 2. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 13 und Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Erhebung des Studienbeitrags**

(1) <sup>1</sup>Die Fachhochschule Ansbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge. <sup>2</sup>Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

(2) Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach Art. 71 Abs. 8 BayHSchG und Art. 2 Hochschulgebührenverordnung bleibt unberührt.

**§ 2**

**Höhe des Studienbeitrags**

(1) Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für Diplom- und Bachelor-Studiengänge 372,- € je Semester, für Master-Studiengänge 500,- € je Semester.

(2) <sup>1</sup>Soll die Höhe des Studienbeitrags neu festgelegt werden, wird ein gemeinsamer

Ausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dieser besteht aus je drei Vertretern der Erweiterten Hochschulleitung und drei Studierendenvertretern. <sup>3</sup>Der Beschluss muss mehrheitlich gefasst werden.

**§ 3**

**Beitragspflichtige**

(1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) Bei Immatrikulation an mehreren Hochschulen gilt Art. 71 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG.

(3) <sup>1</sup>Von Studierenden in Teilzeitstudiengängen werden entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigte Studienbeiträge erhoben. <sup>2</sup>Der Beitrag ist zunächst für die Dauer von sieben Semestern (entsprechend der Regelstudienzeit eines Vollzeitstudiengangs) in Höhe des vollen Studienbeitrags nach § 2 zu entrichten; in den anschließenden Semestern bis zum Erreichen der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs wird der Studienbeitrag nicht erhoben. <sup>3</sup>Für jedes über die Regelstudienzeit hinaus besuchte Semester wird ein Beitrag entsprechend dem Verhältnis nach Satz 1 zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags**

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) <sup>1</sup>Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung

festgesetzten Termin in einer Summe und auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten.<sup>2</sup>Bei Überweisung ist der vorgegebene Verwendungszweck anzugeben.<sup>3</sup>Kann eine Zahlung nicht zugeordnet bzw. nicht festgestellt werden, hat der Studierende einen Nachweis zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber geleistet wird.<sup>2</sup>Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrags in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

## § 5

### Folgen einer Nichtzahlung

(1) Nach Art. 46 Nr. 5 BayHSchG (Immatrikulationshindernisse) nimmt die Hochschule die Immatrikulation nur vor, wenn fällige bzw. rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt wurden; die Nichtzahlung des bei der Rückmeldung fälligen Studienbeitrags führt laut Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG zur Exmatrikulation.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen.<sup>2</sup>Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

## § 6

### Befreiungen

(1) Auf Antrag werden Studierende befreit, die einen in Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 1 bis 5 BayHSchG aufgeführten Befreiungsgrund geltend machen können.

(2) <sup>1</sup>Studierende nach Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 5 BayHSchG (Härtefälle) sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte (GdB 50%) und chronisch Kranke, soweit

sich die chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid oder Behindertenausweis vorzulegen. Nicht EU-Ausländer sowie chronisch Kranke haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Studierenschwernis oder Art und Umfang der Behinderung und ein entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vorhundertersatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Fachhochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.

b) Studierende, die in dem auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgenden Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.

c) Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

<sup>2</sup>Finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

(3) Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach Absatz 1 begründenden Tatsachen kann die Fachhochschule Ansbach von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

(4) <sup>1</sup>Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind.<sup>2</sup>Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge nur bis zum 15. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 31. Mai (für das Sommersemester) berücksichtigt.<sup>2</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der

Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag können von der Hochschulleitung folgende Studierende von der Beitragspflicht ganz oder teilweise wegen besonderer Leistungen befreit werden (Art. 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG):

1. Studierende, die von Begabtenförderungswerken (Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke) oder vom DAAD Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges, sowie Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort.
2. Studierende, die an der Fachhochschule Ansbach mindestens eine volle Amtszeit als gewählte Mitglieder des Studentischen Konvents tätig sind, für diese Zeit. Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Mitwirkung folgt, zu stellen.
3. Studierende, die an der Fachhochschule Ansbach in Diplom- und Bachelorstudiengängen mindestens vier Semester bzw. in Masterstudiengängen mindestens zwei Semester lang Beiträge bezahlt haben, ihr Studium in längstens der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und zu den besten 10% ihrer Prüfungskohorte in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller hier bezahlten Beiträge. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung der Prüfungskohorte ist das Semester in dem der Studierende sein Studium abschließt. Die Kohorte wird für jeden Studiengang jeweils zum Ende des Semesters auf eine Nachkommastelle genau ermittelt. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen (Ausschlussfrist).
4. Studierende, die ein theoretisches Studiensemester im Ausland

verbringen. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss des Auslandsaufenthalts zu stellen.

<sup>2</sup>Die Gesamtzahl der nach Satz 1 von der Beitragspflicht Befreiten darf 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studierenden der Fachhochschule Ansbach in dem Semester, für den der Antrag gestellt wird, nicht überschreiten. <sup>3</sup>Werden mehr Anträge auf Befreiungen gestellt, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; als Kriterien können insbesondere eine Wertung der erbrachten Leistungen sowie die Reihenfolge der Antragstellung herangezogen werden.

(6) <sup>1</sup>Die erforderlichen Nachweise sind, soweit nicht anderes geregelt, vom Studierenden durch Kopien zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Bedarf kann die Fachhochschule Ansbach die Vorlage einer beglaubigten Kopie oder öffentlichen Urkunde verlangen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(7) <sup>1</sup>Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht an der Fachhochschule eingeht. <sup>2</sup>Nachweise können auch nach Fristablauf eingereicht werden, sofern der Studierende diese Verzögerung nicht zu vertreten hat; ggf. muss der Studierende dies belegen.

(8) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, oder dessen Wegfall unverzüglich mitzuteilen.

(9) <sup>1</sup>Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

(10) Eine nachträgliche Befreiung ist zu versagen, wenn Geschwister des Studierenden nach Art. 71 Abs. 5 Nr. 3 BayHSchG von der Studienbeitragspflicht befreit worden sind und die Rückabwicklung zu Lasten dieser geht.

## § 7

### Verwendung der Studienbeiträge

(1) <sup>1</sup>Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG und der Mittel für die Personal-, Raum und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung ausschließlich zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet. <sup>2</sup>Das im Körperschaftshaushalt vereinnahmte und verbleibende Beitragsaufkommen wird hierzu nach Maßgabe der Ausgabenplanung der Hochschule als staatlicher Einrichtung zur Verfügung gestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Nettobeitragsaufkommen nach Abs. 1 Satz 1 wird auf die Studiengänge der Fakultäten nach der Kopfzahl der dort jeweils im laufenden Semester studierenden Mitglieder verteilt. <sup>2</sup>20 % des Nettobeitragsaufkommens sind für zentrale Aufgaben der Hochschule, 30 % des Nettobeitragsaufkommens sind für profilbildende Maßnahmen der Studiengänge und der zentralen Einrichtungen zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Über die Verwendung entscheiden der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin gemeinsam mit den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Verwendung der Mittel muss mehrheitlich gefasst werden. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat und die Studiengangsleiter sind vor der Entscheidung zu hören. <sup>4</sup>Bei der Mittelverwendung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

(4) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Sommersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangen Haushaltsjahr Rechnung.

(5) Sollten die Einnahmen oder Rücklagen im entsprechenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig verwendet worden sein, so erhöht sich das Nettobeitragsaufkommen im darauf folgenden Haushaltsjahr um diesen Betrag.

## § 8

### Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von zwei Jahren - erstmals im Jahr 2009 - überprüft und zum Beginn des Studienjahrs in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Ansbach vom 27. September 2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. März 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 23. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Ansbach vom 2. Juli 2010.

Ansbach, 2. Juli 2010

  
Prof. Dr. Gerhard Mammen  
Präsident



Diese Satzung wurde am 2. Juli 2010 in der Fachhochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Juli 2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2010.